

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (66 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem das Entschädigungs-  
gesetz CSSR geändert wird

Das Entschädigungsgesetz CSSR, BGBl.  
Nr. 452/1975, sieht als Frist zur Anmeldung von  
Entschädigungsansprüchen den 31. Dezember  
1979 vor.

Im Laufe der Durchführung dieses Gesetzes hat  
sich jedoch ergeben, daß die Globalentschädigung  
nicht zur Gänze an die geschädigten österreichi-  
schen Personen zur Auszahlung gelangen konnte.  
Um zu erreichen, daß die Österreich aus dem  
Vermögensvertrag mit der CSSR zufließenden  
Mittel zur Gänze an die Betroffenen verteilt  
werden, sollen die Bestimmungen über die Ent-  
schädigungsermittlung abgeändert werden. Wei-  
ters soll die Anmeldefrist um ein weiteres Jahr  
bis zum 31. Dezember 1980 verlängert werden,  
um den Anmeldeberechtigten weiterhin Gelegen-  
heit zu geben, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vor-  
liegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am  
25. Oktober 1979 in Verhandlung genommen.  
An der Debatte beteiligten sich außer dem Be-  
richterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dok-  
tor Zitzmayr, Dr. Broesigke und  
Mühlbacher sowie der Bundesminister für  
Finanzen Dr. Androsch. Bei der Abstim-  
mung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmen-  
einheitlichkeit angenommen.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten  
Dr. Broesigke fand nicht die Zustimmung  
der Ausschußmehrheit.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit  
den Antrag, der Nationalrat wolle dem von  
der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf  
(66 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustim-  
mung erteilen.

Wien, 1979 10 25

Pfeifer  
Berichterstatter

Dr. Tull  
Obmann